

Gutächtliche Aeusserung des Doctoren-Collegiums der medic. Facultät in Wien über die Organisirung der akademischen Behörden und ein definitives Statut der Wiener Universität / J. Schneller.

Contributors

Schneller, J.
Universität Wien. Medizinische Fakultät.

Publication/Creation

Wien : Doctoren-Collegium der medic. Facultät, [1864?] (Wien : Leopold Sommer)

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/ahugz2ry>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Gutächtliche Aeusserung

des

Doctoren-Collegiums der medic. Facultät in Wien

über die

Organisirung der akademischen Behörden und ein definitives Statut der Wiener Universität.

(Ref. M. R. Dr. J. Schneller.)

Venerabile Universitäts-Consistorium!

Mittels Decretes des Venerabile Universitäts-Consistoriums vom 4. Mai 1864, Z. 675, in Folge Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 30. April 1864, Z. 2926, I St. M., so wie mit Bezug auf die Consistorial-Aufforderung vom 21. October 1861, Z. 1621, wird das Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät eingeladen, über die Organisirung der akademischen Behörden der Wiener Universität und deren definitives Statut dem Ven. Consist. bis Ende Juni 1864 (verlängert bis Ende October) eine gutächtliche Aeusserung vorzulegen.

In jenem h. Erlasse betont Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. Ant. Ritter von Schmerling wiederholt die theilweise unter anderen Verhältnissen erstatteten älteren Anträge und Berichte über die Universitätsorganisation, so wie die seitdem stattgetretenen Aenderungen in dem ganzen Staatsorganismus*.

Das Doctoren-Collegium der medic. Facultät gibt sich die Ehre, dem Eingangs erwähnten hohen Auftrage mit Folgendem zu entsprechen:

Als die provisorische Organisation im Jahre 1849 erschienen war, constituirte sich die damalige medic. Facultät am 9. November 1849 provisorisch als Doctoren-Collegium der medic. Facultät. Gleich den übrigen Facultäten that sie dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalte aller ihrer Rechte, Privilegien, Gewohnheiten und Stiftungen, und zwar mit dem Zusatze, dereinst bei dem zu erwartenden Reichstage oder n. ö. Landtage als den laut §. 37 der damaligen Reichsverfassung vom 4. März 1849 im Vereine mit Sr. k. k. apostolischen Majestät allein zum Erlasse von Gesetzen berechtigten Gewalten, alle jene Schritte zu thun, die sie in dieser Beziehung etwa für nothwendig erachtet. Zugleich brachte sie diese Rechtsverwahrung zur Kenntniss des h. Unterrichtsministeriums.

Seit jener Zeit war das Doctoren-Collegium schon zweimal in der Lage, über Aufforderung des Ven. Univ.-Cons. einen umfassenden und motivirten Bericht über den Gegenstand der Frage zu erstatten.

Es ist dies 1) der Bericht über die stiftungsmässigen und historischen Rechte der Universität, so wie deren Zeitgemässheit, mit Rücksicht auf eine definitive Organisation, vom Jahre 1853 ad Consistorialzahl 637, und 2) der Bericht, enthaltend die geeigneten Anträge zur Abfassung eines den „besonderen Verhältnissen der Wiener Universität entsprechenden“ definitiven Statuts vom Jahre 1862 ad C. Z. 1612 vom 21. Oct. 1861.

Beide gelangten zur Kenntniss des h. Ministeriums und zwar letzterer über einstimmigen Beschluss des Doctoren-Collegiums im Wege der persönlichen Ueberreichung an Se. Excellenz den Herrn Staatsminister.

In diesen beiden bezüglich der Schlussanträge nahezu übereinstimmenden Berichten wurde zugleich Anlass genommen, jene Eingriffe in die Rechte des Doctoren-Collegiums ausdrücklich zu bezeichnen, welche im offenbaren Widerspruche stehen mit den noch

heutigen Tages geltenden kaiserlichen Erlässen von den Jahren 1810 und 1833 über die strengen Prüfungen und die damit zusammenhängenden Acte, so wie mit den Bestimmungen der provisorischen Organisation vom Jahre 1849, §§. 19, 34 und 35.

Auf die neuerliche Anführung dieser Rechtsverletzungen will das Doctoren-Collegium gerne verzichten; es erlaubt sich diesfalls auf den letzten, auch im Drucke erschienenen und der Zeitschrift des Collegiums (Oesterr. Ztschft. f. prakt. Heilkunde Nr. 26) beigelegenen Bericht vom Jahre 1862 ehrfurchtsvoll hinzuweisen.

In dem letzten Biennium ruhte aber die Universitäts-Reformangelegenheit keineswegs. Sie bot vielmehr den Anlass zu wiederholter principieller Erörterung dieser Zeitfrage und zwar mit besonderer Beziehung auf Medicin, in Wort und Schrift.

Es konnte das zuletzt genannte Laborat. des Doctoren-Collegiums nicht unberücksichtigt bleiben, und es liegt vorerst nahe genug, auf jene „Zeitfragen“, insoweit sie das Doctoren-Collegium betreffen, hier eine Antwort zu geben.

Auch kann das Doctoren-Collegium es sich nicht versagen, ja durch den Erlass des h. Staatsministeriums fühlt es sich hiezu aufgefordert, bevor es zu den eigentlichen Anträgen übergeht, über die Stellung der Wiener Universität gegenüber den „nunmehr geänderten Verhältnissen im ganzen Staatsorganismus“ seine Ansichten zu entwickeln. Beide diese Fragen, die wissenschaftliche sowohl wie die politische, sind gewiss der tiefsten Erwägung werth.

Was nun die oben erwähnten principiellen Erörterungen betrifft, so bestehen ihre Hauptargumente in Folgendem:

Der Verband einer Facultät als Doctoren-Corporation mit der Universität als einer Bildungsanstalt, so heisst es, sei ein bloss historischer, jetzt unzeitgemässer, die Doctoren-Collegien seien 1) „heteroplastische, mit der modernen Universität unvereinbare Elemente“, und nachdem nur 2) „der Lehrkörper der Vertreter und Träger der Wissenschaft sei“, könne von einer wissenschaftlichen Bedeutung derselben schon gar keine Rede sein. Ob der Bestand der Doctoren-Facultät der Universität als Lehranstalt unmittelbaren Nachtheil bringe, wird nicht nachgewiesen, allein als Ideal einer Universität scheint die deutsche Universität zu gelten, welche ausschliesslich Professoren-Universität und Staatsschule ist, sie gilt als die „moderne Universität“.

Wenn nun vor Allem von der Zeitgemässheit die Rede ist, so entsteht die Frage, ob denn nicht auch die sogenannte deutsche Universität eine historische sei und überhaupt die „moderne“ Universität als blosser Staatsanstalt und mit ihren vier Facultäten nicht schon im Begriffe stehe, unzeitgemäss zu werden?

Bei dem täglich zunehmenden Wachstume des menschlichen Wissens an Inhalt und Umfang, bei dem vorwiegenden Streben,

*) Rokitsansky: Die Conformität der Universitäten. Wien 1863. S. 24.

*) Rokitsansky: Zeitfragen betreffend die Universität. Wien 1863. S. 29 und 30.

die Schule dem öffentlichen praktischen Leben mehr dienstbar zu machen, bei den fortwährend sich steigenden Ansprüchen auf eine tüchtige Fachbildung, zu deren Erwerbung wieder zahlreiche Behelfe, seien es nun Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien, Institute, Kliniken u. dgl., nothwendig sind, ist die Zerfällung der früher als compactes Ganze dastehenden Hauptdisciplinen in mehrere verschiedene Specialfächer eine natürliche. Das Entstehen von Fachschulen wird hiemit ein durch die Umstände dringend gebotenes, wie es ja in Oesterreich an Beispielen dieser Art nicht mangelt.

Je mehr aber solche Fachschulen den an sie gestellten Anforderungen entsprechen, desto selbständiger werden sie und desto weniger kann die organische Einheit der Einzelnen unter einander weder in der obersten Leitung noch im Raume erhalten werden.

An jenen Universitäten, an welchen man den Bedürfnissen des Lebens Rechnung tragen wollte, suchte man durch Gründung neuer Facultäten oder Theilung der bestehenden die Schüler noch an der Alma mater festzuhalten. So hat z. B. Tübingen 7 Facultäten; eine 1) evangelisch- und 2) katholisch-theologische, 3) juristische, 4) medicinische, 5) philosophische, 6) staatswirtschaftliche und 7) naturwissenschaftliche Facultät. In Zürich ist die philosophische in zwei Sectionen getheilt, die philosophisch-philologisch-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche. Allein sobald diese Specialabtheilungen mehr erstarkt sind, wird ihr Zusammenhang mit der Mutteranstalt loser, sie fallen ab und bilden selbst in den mehr theoretischen Disciplinen Fachschulen, die unter dem Namen von physikalischen Instituten, philologischen oder historischen Seminarien, Rechtsschulen, klinischen Schulen u. dgl. eine gewisse Selbstständigkeit behaupten.

Am ausgeprägtsten finden wir dies in den Weltstädten der Civilisation, Paris und London, wo Universitäten wohl dem Namen nach bestehen, allein trotz den riesigen Fortschritten der wissenschaftlichen Entwicklung daselbst sehr verschieden sind von der sogenannten modernen deutschen Hochschule. Denn abgesehen von den daselbst herrschenden eigenthümlichen Unterrichtsprincipien sind die Facultäten theils unvollständig vertreten, theils besteht gar keine organische Verbindung unter ihnen durch einen akademischen Senat.

Andererseits gibt es gleichfalls in Ländern von sehr vorgeschrittener Cultur Collegien und Universitäten (z. B. wie zwei Universitäten zu London und das College of surgeons daselbst, dann in Belgien), welche blosse Privatanstalten sind, durch Privatmittel erhalten werden und ihren Zweck in vorzüglicher Weise erfüllen; der Staat ertheilt ihnen das Recht zur Promotion und zur Zusammensetzung entsprechender Prüfungscommissionen, um eine Garantie für die tüchtige Fachbildung des künftig selbstständig wirkenden Staatsbürgers zu haben. In den eben bezeichneten Fällen repräsentirt das Vielen vorschwebende Ideal der Universität einen überwundenen Standpunct und eine der Vergangenheit angehörige Institution.

Ja selbst in dem Falle, als die Universität die blosse Erforschung der Wahrheit, die Verbreitung des Wissens, d. i. des Bewiesenen ohne Anwendung auf das praktische Leben, zum Zwecke hat, und als sie wieder nicht bloss gelehrte, sondern, wie Einzelne wollen, Gelehrtenschule sein soll, entspricht die sogenannte deutsche Universität nicht den Ansprüchen des intellectuellen Fortschrittes, denn es müssten dann manche bisher als Hauptfächer geltende Disciplinen entfallen, und selbst die medicinische Facultät als Bildungsanstalt für künftige Aerzte würde in der physikalisch-naturhistorischen aufgehen und die Fachbildung der letzteren anderwärts gesucht werden müssen.

Von dem eben entwickelten Standpuncte aus betrachtet, der kein bloss theoretischer, sondern ein praktischer ist, weil in hoch civilisirten Ländern verwirklichter, stellt sich auch die „moderne“ Universität als reine Staatsschule mit ihren 4—5 Facultäten als eine Institution dar, die in der Vergangenheit wurzelt und, selbst der Reform bedürftig, wohl manche Aenderungen erfuhr, allein heutigen Tages in weit vorgeschrittenen Culturstaaten als Schule ge-

wiss nicht mit der jetzt in Deutschland üblichen Organisation neu gegründet werden würde.

Die heutige Berechtigung der sogenannten deutschen Universität zu ihrer Existenz liegt also weniger in ihrer Nothwendigkeit als solcher (denn wie die Erfahrung lehrt, werden dieselben Unterrichtszwecke auch durch anders organisirte Institute erreicht, und auch sie ringt schon seit Jahren nach Reformen) als vielmehr in der Althehrwürdigkeit ihrer Stiftung, in der Gewohnheit und in der dankbaren Anerkennung der grossen Verdienste, welche sie sich um die Bildung des Volkes und namentlich um die gelehrte Bildung erworben haben — mit einem Worte, ihre Berechtigung ist eine historische.

Die deutsche Universität hat also mit der Universitas Doctorum, Magistrorum et Scholarium, d. i. mit der corporativen Universität zu Wien, die zugleich Schule ist, das gemeinschaftliche Fundament, nämlich die Stiftung und das geschichtlich Ueberkommene; und wenn auch im Laufe der Zeiten Aenderungen nothwendig sind, die auch gemacht werden, — an den Grundpfeilern des Baues wird nicht gerüttelt.

Die corporative Wiener Universität birgt aber in ihrem Schoosse nebst der Staatsschule, analog der deutschen Universität, noch andere Elemente, welche im Wesentlichen denselben Bildungsgang wie die Lehrer der Staatsschule genommen. Es sind dies die Doctoren, welche, wenn gleich vorzugsweise mit der Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens beschäftigt, doch in genügender Zahl Männer unter ihren Genossen zählen, welche den Fortschritt der Wissenschaft nicht bloss vermitteln, sondern ihn geradezu anbahnen; so dass, während die Schule ihrer Natur nach die Verbreiterin des bereits Bekannten und Bewährten ist, nicht wenige Forscher ausserhalb derselben an die Stelle des Alten etwas Besseres, Neues zu setzen mit Erfolg bemüht sind. Beweise hiefür liegen wohl nahe genug. Die Doctoren-Facultät masst sich deshalb nicht an, sich den Träger der Wissenschaft und ihres Fortschrittes zu nennen. Denn auf diesen Namen hat nur der Einzelne, der Ausgezeichnetes geleistet, einen Anspruch, die Wissenschaft kennt kein Monopol und es kann daher einen Collectivträger der Wissenschaft nicht geben; es gibt auch keine Körperschaft, welche als „der“ Träger der Wissenschaft anzusehen ist. So wenig der Lehrkörper der medic. Facultät der Träger der Wissenschaft und des Fortschrittes ist, obgleich es unter seinen Mitgliedern an Männern nicht fehlt, welche durch ihre vorragenden Leistungen auf diesen Ehrennamen den gerechtesten Anspruch machen, eben so wenig stellt aber das Doctoren-Collegium den Träger der Praxis vor, weil es ja ausserdem noch Praktiker im besten Sinne des Wortes gibt.

Aus den Doctoren gehen die Professoren hervor, und gar Mancher, welcher das Doctoren-Collegium mit wissenschaftlichen Vorträgen erfreute, wurde später öffentlicher Lehrer und gereicht der Facultät zur Zierde. Eben so schliesst sich mancher Lehrer nach zurückgelegter ehrenvoller Laufbahn der Corporation inniger an, weil er hier freundliche Aufnahme und einen geeigneten Boden findet für sein ferneres Wirken. Nebst seiner praktischen Wirksamkeit entwickelt das Doctoren-Collegium, wie dies seine 14 im Drucke erschienenen Jahresberichte allein schon nachweisen, eine rege wissenschaftliche Thätigkeit und trägt zur Verbreitung des Wissens bei; das Professoren-Collegium andererseits beschränkt sich nicht auf die Lehre allein oder ihre Anwendung innerhalb der Schule, es ist dem praktischen Wirken im Privatleben nicht fremd. Es gibt hiemit der Berührungspuncte beider genug, welche alle eher auf eine Vereinigung als eine Trennung hindeuten und die Ansicht, dass die Doctoren in der Universität „heteroplastische“ Elemente darstellen, als eine unberechtigte zurückweisen.

Manche schwierige Fragen der Sanitätsgesetzgebung, dann wichtige Gegenstände, welche mit dem Studienwesen aufs Innigste zusammenhängen, fanden im Collegium eine sachgemässe Erledigung.

Uebrigens werden die wissenschaftlichen Vorträge im Doctoren-Collegium öffentlich abgehalten und auch Studierende der Medicin können als Zuhörer daran Theil nehmen. Einzelne Gebiete der Me-

dien wurden in zusammenhängenden Reihen von Vorträgen erschöpfend behandelt, und zehn Jahre schon gibt das Doctoren-Collegium ein Journal unter dem Titel: „Oesterreichische Zeitschrift für praktische Heilkunde“ heraus, welches ohne alle Subvention von aussen erscheint, und sich eines guten Rufes erfreut.

Berücksichtigt man, mit welchem geringem Aufwande an Geldmitteln und dann mit welcher Uneigennützigkeit und Bereitwilligkeit von Seite der Mitglieder all das Erwähnte zum Frommen der Wissenschaft geschieht, so wird jeder unbefangene und edel Denkende den Werth des Geleisteten nicht allzu geringe schätzen. Sind jene wissenschaftlichen Bestrebungen vielleicht die der Universität fremden Interessen, welche die Körperschaft vertreten soll, wie man ihr vorhält?

Wenn das Collegium nebstdem seine eigenen materiellen Interessen mit Kraft zu wahren bemüht ist, so thut es nur seine Pflicht, und eben nur das, was Andere thun, welche noch dazu einer bevorzugten Stellung sich erfreuen.

Uebrigens gibt es ja in Oesterreich auch Universitäten, welche analog den deutschen Universitäten eingerichtet sind und keine Doctoren-Corporation besitzen, ohne dass sie gerade deshalb einen grösseren Ruf geniessen.

Durch den innigen Verband der Doctoren mit der Universität kann die Wissenschaft und ihre Lehre, so wie die wirkliche Freiheit der Forschung nur gewinnen, das Historische hat hier also auch die Zweckmässigkeit für sich.

Nach dem bereits Entwickelten ist die weitere Frage wohl leicht zu lösen, ob nämlich die theilweise unter anderen Verhältnissen erstatteten älteren Anträge und Berichte des Doctoren-Collegiums den „seither eingetretenen Aenderungen im ganzen Staatsorganismus“ noch entsprechen?

Das ehrfurchtsvoll gefertigte Doctoren-Collegium glaubt diese Aenderungen im Staatsorganismus in folgenden Punkten zusammenfassen zu können: Grössere gesetzliche Freiheit des Einzelnen und demgemäss grössere Autonomie der Körperschaften, gegen Willkür mehr gesicherter Rechtszustand und geordnete Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung.

Die wiederholt ausgesprochenen Wünsche und Anträge des Doctoren-Collegiums stehen aber hiemit nicht im Widerspruche. Die alte Facultät förderte vielmehr, ungeachtet des ihr so vielfältig vorgeworfenen zu lebendigen historischen Rechtsbewusstseins schon vor Jahren die Entwicklung freiheitlicher Institutionen im heutigen Sinne des Wortes. Die Körperschaft ist sich treu geblieben und hat den Sinn dafür auch in der letzten drangvollen Periode nie verläugnet.

Das Doctoren-Collegium anerkennt mit Dank das ihm in der provisorischen Organisation vom Jahre 1849 zuerkannte Mass von Autonomie. Und obgleich Provisorien einer freudigen Thätigkeit gerade nicht günstig sind, war es stets eifrigst bemüht, den im allerunterthänigsten Vortrage des damaligen Unterrichtsministers an Se. k. k. apostol. Majestät ausgesprochenen Erwartungen bezüglich seines Einflusses auf die Universität als Lehranstalt nach Kräften zu entsprechen. Allein das Collegium wollte auch das in den §§. 34, 35 und 36 Zuerkannte unverkürzt, und konnte nicht zugeben, dass der von Sr. Majestät dem Kaiser angewiesene gesetzliche Wirkungskreis durch Unterbehörden im Wege einfacher Ordonanzen zum Nachtheile des Ganzen geschmälert werde.

Wenn eine Körperschaft an ihrem stiftbrieflich und durch die Gesetzgebung gewährten Rechte festhält und von ihrer Autonomie im Interesse des öffentlichen Wohles Gebrauch macht, so steht dies sicher nicht im Widerspruche mit den gegenwärtig herrschenden Zuständen der Verfassung. Oder widerspricht dies vielleicht den gegenwärtigen geänderten Verhältnissen im Staatsorganismus, wenn eine Körperschaft, deren Mitglieder durch ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Gesellschaft einen hohen Rang einnehmen, und durch das redlich erworbene Diplom der Universität angehören, wenn eine solche Körperschaft, die fortwährend in ihren einzelnen Genossen und als Ganzes mit der Ausbildung und Anwendung der wissenschaftlichen Heilkunde sich beschäftigt, einen entsprechenden

Antheil nimmt an der Berathung und Leitung jener Angelegenheiten, welche die Universität als Lehranstalt betreffen?

Ist der Zweck der medicinischen Facultät nicht die tüchtige Anleitung zur Ausübung ärztlicher Praxis? Die Bedürfnisse derselben bei Privaten und im öffentlichen Leben kennt wohl der praktische Arzt und Sanitätsbeamte am besten. Die Befähigung also und somit unter den gegebenen, schon ein halbes Jahrtausend bestehenden Verhältnissen auch die Berechtigung der ärztlichen Corporation zur Theilnahme an den medicinischen Unterrichtsangelegenheiten ist wohl unbestreitbar. Eine Unzahl von Wohlmeinungen, Gutachten und Berichten, die eben so sehr in die Oeffentlichkeit gedrungen, als zur Kenntniss der Behörden gelangt sind, mag als thatsächlicher Beweis hiefür gelten.

Wenn daher gleich den Vertretern des Volkes an der allgemeinen Gesetzgebung Vertreter der medicinischen Facultätskörperschaft einen massgebenden Antheil an der Berathung und Besorgung der Angelegenheiten ihrer Facultät zu nehmen wünschen, so steht diese Forderung wohl nicht im Widerspruche mit den jetzt geltenden staatlichen Grundsätzen!

Jene Theilnahme fordert aber, um erspriesslich zu sein, eine bestimmte Regelung, ein geordnetes Zusammenwirken; und zu diesem Behufe besonders in Bezug auf die Executive eine gewisse Begrenzung des Wirkungskreises der einzelnen Abtheilungen.

Diese Begrenzung des Wirkungskreises bedingt aber keine schroffe Trennung der Facultät in zwei von einander ganz unabhängige Körper, denn viele Aufgaben sind gemeinsam und gerade die wichtigsten Manifestationen derselben: die Creirung von Doctoren und die Erstattung von Gutachten mit wissenschaftlicher Autorität, erheischen ein einheitliches Zusammenwirken Aller. Durch die im provisorischen Gesetze vom Jahre 1849 ausgesprochene Spaltung der Facultät in zwei Collegien erhielt die sonst hervorgehobene Auffassung der Universität als einer „Gemeinschaft“ gerade nicht den entsprechendsten Ausdruck.

Diese Spaltung widerspricht der Absicht des Stifters, wird die Quelle fortwährender Kompetenzstreitigkeiten und trägt auch gar nicht bei, die Auctorität der Universität als wissenschaftliche Instanz zu erhöhen.

Die Erfahrung lehrte auch, dass in allen jenen Fällen, in welchen Professoren- und Doctoren-Collegium gemeinschaftlich bestimmte Gegenstände berathen und erledigen, das Ergebniss hievon nach aussen hin ein viel grösseres Gewicht hat und weit eher von dem gewünschten Erfolge begleitet wurde, während abgesonderte Verhandlungen häufig nur als schätzbare Material betrachtet, je nach Umständen von Einzelnen nur dazu benützt wurden, durch ein sogenanntes Facultätsgutachten der subjectiven Ansicht eine Stütze zu verleihen.

Das Doctoren-Collegium bot auch stets collegial die Hand dazu, wenn es sich um ein gemeinschaftliches Wirken mit dem Professoren-Collegium handelte.

Aus der eben stattgefundenen Auseinandersetzung, die im Einklange steht mit allen vom Doctoren-Collegium abgegebenen Aeusserungen, wolle das Venerabile Consistorium entnehmen, dass nach der Auffassung des Doctoren-Collegiums

die Wiener Universität eine stiftungsmässige Corporation ist, welche nur durch ihre stiftbriefmässige Vertretung allein die Befugniss besitzt, sich ein neues Statut zu geben, zu dessen voller Rechtskraft jedoch die staatliche Genehmigung im Wege der Gesetzgebung erforderlich ist.

Entsprechend diesem obersten Grundsätze, so wie um nicht auf eine blosser Negation des Provisoriums seine Aeusserung zu beschränken, erlaubt sich das Doctoren-Collegium als der Vertreter der früheren medicinischen Facultät, folgende sieben Anträge zu stellen, die jedoch in dem einen Antrage gipfeln, nämlich in der Wiederherstellung der Einheit der Facultät und in der Sicherung eines entsprechenden Wirkungskreises ihrer Mitglieder innerhalb der Universität.

I. Die medicinische Facultät soll nur eine und zwar ungetheilte sein, wie sie es seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1849 gewesen.

Die Wiener Universität ist nach ihrer ursprünglichen Anlage und ihrem bisherigen Bestande nicht bloss eine hohe Schule im heutigen Sinne des Wortes (*Studium generale, schola publica et privilegiata* des Stiftbriefes), sondern zugleich eine gelehrte Gemeinde mit autonomer Verfassung, eine *Universitas Doctorum, Magistrorum et Scholarium*, gegliedert nach den vier Nationen und vier Facultäten. Dieser in den Stiftbriefen der Urenkel Rudolfs von Habsburg, nämlich des Herzogs Rudolf IV. und seiner beiden Brüder Albrecht III. und Leopold III., im Jahre 1365 und 1384 klar ausgesprochene und von diesen für sich und ihre Nachfolger gewährleistet corporative Charakter der Wiener Universität bildet das Unterscheidende derselben von den ausserösterreichisch-deutschen Staatslehranstalten höherer Kategorie, welche den Namen Universitäten führen.

Wie bereits erwähnt, wurde nirgends nachgewiesen, dass durch diesen eigenthümlichen Charakter die Universität als Lehranstalt Schaden leide, im Gegentheil erfreut sie sich eines bedeutenden Rufes und ihre Diplome haben jetzt noch eine höhere Geltung, als die anderwärts an reinen Staatsanstalten erworbenen. Damit aber die Staatsschule innerhalb der Facultät die ihr zukommende Aufgabe erfüllen kann, ist ihr ein ganz unabhängiger Wirkungskreis gesichert, wie dies in einem späteren Antrage (V) entwickelt werden wird. Es kann dies geschehen, ohne dass deshalb die Einheit der Facultät alterirt wird.

Der Executive muss ja zur Durchführung bestimmter Aufgaben die nothwendige Machtvollkommenheit eingeräumt sein. Der Lehrkörper übt diese durch seinen Vorstand aus und zwar in allen jenen Fällen, wo er competent ist, d. i. in der Anwendung der bestehenden Gesetze auf reine Studien- und Disciplinar-Angelegenheiten.

In jenen Fällen aber, wo es sich um ein Gutachten der Facultät in Studien-Organisationsangelegenheiten, um Berufung von Professoren, um Ertheilung von Ehrendiplomen u. dgl. handelt, fungirt das sub V angedeutete Comité unter dem Vorsitze des Decans, der auch demgemäss die in diesem erledigten Geschäftsstücke weiter zu befördern hat. Wie es aber bisher gehalten wurde, so fehlt das einheitliche Wirken und somit der gewünschte Erfolg.

Es ist übrigens wohl klar, dass der Aufschwung der Wissenschaft und das Fortschreiten der Intelligenz weniger von den administrativen Einrichtungen der Lehranstalten abhängt, als von der durch die Staatsgewalt gegönnten Freiheit in der politischen und geistigen Entwicklung überhaupt.

Unter übrigens gleichen Umständen wird daher jene Institution zur Förderung und Verbreitung der Wissenschaft mehr beitragen, in welcher mehr unabhängige Elemente sich befinden und durch stete Herbeiziehung jüngerer Kräfte ein heilsames Ferment erhalten wird, das eine dauernde Stagnation unmöglich macht.

Diese Elemente sind aber in der corporativen Facultät gegeben, sie werden sich mit dem fortschrittsfreundlichen Lehrkörper stets in bester Harmonie befinden, und die Einheit der Facultät wird in dieser Hinsicht auch eine Einigkeit herbeiführen.

II. Bei der einen ungetheilten Facultät soll nur ein Vorstand, d. h. ein Decan sein, welcher aus und von der Gesamtheit mit absoluter Stimmenmehrheit auf die übliche Dauer gewählt wird. Auch Professoren, insofern sie der Facultät einverleibt sind, können zu Decanen gewählt werden. Der Decan hat Sitz und Stimme im Universitäts-Consistorium. In Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen tritt sowohl in der Facultät als im Consistorium der zuletzt gewesene Decan, oder auch in Verhinderung dieses stets der vorhergehende Decan ein, welcher den Titel Prodecan führt. Ähnliches gilt vom Universitätsrector, welcher vom Consistorium alljährlich aus einer anderen Facultät gewählt wird. Zur Würde eines Universitätsrectors sind Doctoren wie

Professoren in gleicher Weise wählbar. Die Procuratoren der vier akademischen Nationen sind mit diesen wieder in ihre früheren Rechte einzusetzen und sind nebst den vier Vertretern der Lehrkörper und dem Kanzler Mitglieder des Universitäts-Consistoriums. Der Rector vertritt die Universität am nied. österr. Landtage.

Es bedarf keiner Motivirung, dass bei der einheitlichen Facultät nur ein Decan sein kann, dessen freie Wahl durch die Gesamtheit wohl das wichtigste Recht einer Körperschaft repräsentirt. Wenn das Doctoren-Collegium aus Ueberzeugung und mit Entschiedenheit darauf anträgt, dass auch Professoren zu Decanen gewählt werden können, so wiederholt selbes nur das, was es bereits bei verschiedenen Anlässen und zwar schon 1846 beantragt hatte. Jene beschränkende, nicht von der Körperschaft ausgegangene, A. O. unterm 12. November 1774 erflossene und unterm 13. Jänner 1818 erneuerte Bestimmung, welche die wirklichen Professoren vom Decanate und Rectorate ausschloss, „damit sie nicht durch Nebenarbeiten vom Lehramte abgehalten werden,“ wurde übrigens durch das provisorische Gesetz vom Jahre 1849 durch §. 29 beseitigt. Es ist billig, dass jene beschränkende Klausel des §. 33, welche die Doctoren vom Rectorate ferne hält, gleichfalls aufgehoben werde.

Hinsichtlich der Wahl des Decans wird es eine Ehrensache der Körperschaft sein, hiezu nur einen Mann der Wissenschaft zu wählen, dessen Charakter jedem Mitgliede Achtung einflösst, und die Wahl mit solchen Garantien auszustatten, die ein derartiges Ergebniss mehr sicherstellen.

Hinsichtlich der vier akademischen Nationen und ihrer Procuratoren, welche stiftungsmässige Bestandtheile der Wiener Universität bilden, erlaubt sich das Doctoren-Collegium ehrfurchtsvoll auf sein in der Plenarversammlung vom 6. Juni 1864 einstimmig zu ihren Gunsten abgegebenes Gutachten zur Consist.-Zahl 859 vom Jahre 1862 hinzuweisen. Die akademische Nation, welche die vier Facultäten in sich vereinigt, soll einen innigeren Verband derselben bewerkstelligen, dann die Unterstützung würdiger und dürftiger Studierender, so wie die Bildung eines Schiedsgerichtes höherer Instanz in Disciplinarangelegenheiten der Schüler zum Zwecke haben. Die Procuratoren bilden zugleich die Vertreter der Studierenden. Was die im Consistorium speciell vertretenen Lehrkörper betrifft, so wird in Punct V die Motivirung folgen.

III. Die medic. Facultät soll das Recht erlangen, jenen Doctoren, deren Aufnahme mit der Ehre der Facultät nicht vereinbar ist, diese zu verweigern, vorbehaltlich des Recurses der Betreffenden an die Universität.

In älteren Zeiten konnte die Facultät leichter jeden Doctor praestitit praestandis aufnehmen, denn er durfte nur dann von ihr promovirt werden, si fuerit inventus sufficiens in scientia et morum honestate. Stat. fac. med. vom Jahre 1389, Tit. 3, §§. 3 und 8. Gegenwärtig hat das Collegium gegenüber dem Professoren-Collegium nur einen sehr geringen Einfluss bei Beurtheilung der Fähigkeiten des Doctoranden, obgleich es ihn, wenn er Doctor geworden, in seine Mitte aufnehmen muss; es soll also hier der Körperschaft bei ihrer Ergänzung ein gewisses Recht gewahrt sein, so wie eine stärkere Vertretung bei dem Prüfungsacte ihrer künftigen Mitglieder.

IV. Zum Wirkungskreise der medic. Facultät gehören nach den noch bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen:

a) die Erhaltung, Verbreitung und Ausbildung der Heilkunde in ihrem weitesten Umfange;

b) die Vornahme der strengen Prüfungen zur Erlangung der akademischen Grade und des Rechtes zur Ausübung der Praxis, ferner die Approbation und Beidigung der niederen Sanitätsindividuen;

c) die Erstattung von Gutachten im Interesse des öffentlichen Unterrichtes, Gesundheitswohles und der Rechtspflege;

d) die Theilnahme an der Aufsicht über das öffentliche Sanitätswesen, und

e) die Ausübung, Bewahrung und Erweiterung corporativer Rechte unter gleichzeitiger Erfüllung der staatlichen und humanen Verpflichtungen; die ordnungsmässige Gebarung mit ihrem Eigenthume und den ihrer Verwaltung übergebenen Stiftungen und Fonden.

Nachdem dieser Wirkungskreis gesetzlich bestimmt ist und eine nahe halbttausendjährige Uebung für sich hat, bedarf er wohl keiner Begründung. Die durch ihn gestellten Aufgaben werden ihrer Natur entsprechend durch bestimmte Organe, Commissionen, Ausschüsse, endlich manche wissenschaftliche und die corporativen Zwecke durch das Plenum erfüllt. Das gemeinschaftliche Wirken mit dem Lehrkörper als solemem zur Lösung bestimmter Fragen wird durch hiezu gebildete Comités vermittelt, wie dies theilweise bereits geschehen ist.

V. Die Erhaltung und Verbreitung der Heilkunde mittels des öffentlichen Unterrichtes ist Aufgabe des in der Facultät befindlichen Lehrkörpers. Aus Staatsbeamten bestehend repräsentirt er die Staatsschule. Er lehrt im Namen der Facultät, geniesst eine bevorzugte Stellung und besitzt gleich den übrigen Abtheilungen der Facultät seinen eigenen Vorstand, welcher im Universitäts-Consistorium Sitz und Stimme hat. Alle reinen Studienangelegenheiten, das Disciplinäre der Studierenden in erster Instanz, so wie die Anwendung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen gehören zum ausschliesslichen Wirkungskreise des Lehrkörpers. Bloss bei wichtigeren, namentlich organisatorischen Unterrichtsfragen, bei Berufung und Ernennung von Professoren, bei der Habilitation der Docenten soll auch die Körperschaft einvernommen werden.

Letztere Angelegenheiten werden jedoch nur in einem Comitê verhandelt und erledigt, welches aus einer gleichen Anzahl von Professoren und Doctoren zu bestehen hat.

Der Facultätsdecan hat Sitz und Stimme im Lehrkörper, so wie der Vorstand des Lehrkörpers in der Facultät. Jedem von ihnen gebührt der Ehrenplatz nächst dem Vorsitzenden.

Das Recht zu lehren ist ein wesentliches Recht des Doctors und bereits in den Urstatuten der medic. Facultät vom Jahre 1389 lit. IV, §. 1 zugleich als Verpflichtung für ein Jahr bezeichnet, falls er hievon nicht von der Facultät dispensirt wurde. Im Beginne der Blüthenperiode der Wiener Universität unter Albrecht V. im Jahre 1429, als an Vortragenden Doctoren kein Mangel war, entband über Antrag der Universität selbst Herzog Albrecht die Doctoren von dieser Verpflichtung und erklärte sie aller Privilegien und Rechte theilhaftig, wenn sie nur sonst ihre Pflichten als Mitglieder der Universität und Facultät erfüllten.

So blieb es bis zum heutigen Tage, während mittlerweile, nachdem die der Corporation zugesicherten Einkünfte zu anderen Zwecken verwendet worden, die Staatsschule creirt wurde. In Folge der misslichen, dem freien wissenschaftlichen Streben sehr ungünstigen Zeitverhältnisse konnte bis in die Vierzigerjahre auch die Facultätskörperschaft keine rege organisirte wissenschaftliche Thätigkeit entwickeln, weil sie es nicht durfte. Dann aber, als die hemmenden Schranken gefallen waren, that sie dies mit Eifer und Erfolg, wovon die ganze Reihe der gedruckten Jahresberichte von 1850 angefangen Zeugniß geben. Durch die im Principe ausgesprochene Lehrfreiheit und diese Wirksamkeit des Collegiums, welche dem Wirken des Lehrers wohl an die Seite gestellt werden darf, findet die Grundidee der Wiener Universität ihre zeitgemässe Verkörperung.

Nicht Jeder aber kann öffentlich angestellter Lehrer sein und es müsste mit dem Culturzustande in Oesterreich wahrlich sehr traurig stehen und für den Erfolg der Schule selbst ein schlechtes

Zeugniß ablegen, gäbe es ausserhalb derselben keine Männer, welche bedeutende wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen hätten.

In Bezug auf das Recht Vorträge zu halten innerhalb der Facultät stehen sich alle Mitglieder gleich; die Lehrer an derselben per eminentiam, die Professoren unterscheiden sich nur dadurch von den übrigen Mitgliedern, dass sie von der Staatsregierung zur Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes und zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse eigens autorisirt sind.

Der Wirkungskreis des Lehrkörpers als eines Beamtenkörpers ist demgemäss auf die Staatsschule beschränkt. Er ist durch bestimmte Anordnungen geregelt, welche genau zu beobachten und durchzuführen sind. Damit dies aber ohne Verzug geschehe, muss der Lehrkörper in seiner Sphäre, d. i. in den reinen Studien- und Disciplinargelegenheiten, selbstständig handeln können und eine bestimmte Autonomie besitzen, wie dies im §. 16 der provisorischen Organisation ausgesprochen ist.

Obleich nun bei der Führung der Studiengeschäfte die Körperschaft keinerlei Ingerenz beansprucht, so hätte sie doch mancherlei Wünsche auszusprechen, z. B. die strengere Ueberwachung der Frequentation, die Einführung einer Art Uebergangsprüfung von den theoretischen zu den praktischen Fächern (etwa analog den juridischen theoretischen Staatsprüfungen oder den medicinischen Baccalaureatsprüfungen an einzelnen deutschen Universitäten, z. B. Leipzig), die bessere Verwerthung der Sammlungen und des klinischen Materials der Krankenanstalten zu Unterrichtszwecken, erhöhte Sorgfalt für Ausbildung tüchtiger Sanitätsbeamten u. dgl. mehr. Sie glaubt daher keine unbillige Anforderung zu stellen, wenn sie bei organisatorischen Fragen des Studienwesens auch eine Wohlmeinung abzugeben beansprucht, da sie die Bedürfnisse des praktischen Lebens kennt.

VI. Die strengen Prüfungen zur Erlangung medicinischer Grade, die Vornahme der Beeidigung bei den sogenannten niederen Graden, die Nostrification, die Vorschläge zur Ertheilung von Ehrendiplomen, so wie die Abgabe der sogenannten Kunstgutachten sind Angelegenheiten der Facultät. Diese Acte werden von eigenen Facultätscommissionen, welche aus Professoren und Doctoren bestehen, unter dem Vorsitze des Decans abgehalten.

Die strengen Prüfungen vertreten zugleich die Stelle von Staatsprüfungen zur Erlangung des Rechtes zur Praxis. Sie werden öffentlich abgehalten. Der Facultätsdecan hat die Zulassung zu denselben und ist zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung hiebei von der Staatsbehörde mit einer eigenen Instruction versehen. In den praktischen Fächern, d. h. den sämtlichen klinischen und in der Staatsarzneikunde, examiniren und votiren ausser den Professoren noch Facultätsmitglieder, welche dem Lehrkörper nicht angehören.

Die Art der Prüfung aus denselben soll eine praktische sein (am Krankenbette, Secirische, Phantome etc.), so dass der Examinator in der Lage sei, ein richtiges Urtheil über die technische Fertigkeit des Candidaten sich zu bilden.

Die Promotion pro doctoratu medicinae ist Act der Universität, sie soll entsprechend ihrer hohen Bedeutung mit mehr Feierlichkeit als bisher abgehalten werden.

In so lange es noch zahnärztliche Rigorosen gibt, soll der betreffende Fachlehrer (was bisher nicht geschah) und ein praktischer Zahnarzt beigezogen werden.

Die strengen Prüfungen pro Magisterio et Doctoratu Pharmaciae (Chemiae) sollen wie früher nur bei der medic. Facultät stattfinden, hiebei interveniren als Prüfer auch Apotheker.

Dass die in Punct VI eben erwähnten Acte keine Gegenstände des Unterrichtes sind, ist wohl klar.

Die strengen Prüfungen sind nicht, analog den ehemaligen Semestralprüfungen und den jetzigen Colloquien, Schulangelegenheiten, nachdem der absolvirte Candidat aufgehört hat Schüler zu sein und das Rigorosum keine nothwendige Consequenz des Unterrichtes ist, — sondern Berufsprüfungen. Damit die strengen Prüfungen aber das seien, was sie sein sollen, nämlich Acte der Facultät, dürfen sie nicht allein vom Lehrkörper abgehalten werden, weil dieser eben nicht Facultät ist. Jene sind aber auch, so lange die Wiener Universität besteht, durch ihre ältesten, so wie durch alle folgenden Statuten, durch die Freiheitsbriefe der österreichischen Landesfürsten, endlich durch die jetzt noch gültigen kaiserlichen Entschliessungen der Jahre 1804, 1810 und 1833 als Acte der medie. Facultät anerkannt. Durch ihre Ablegung erhält überdies der künftige Doctor zugleich das Recht zur Ausübung der Praxis, somit eines Berufes, der bei seiner grossen Verantwortlichkeit in der That den strengen Nachweis theoretischer und praktischer Befähigung erheischt.

An den von Einzelnen als Vorbild aufgestellten deutschen Universitäten, welche ausschliesslich Schulen sind, hat der Doctorgrad der Medicin kaum mehr als die Bedeutung eines Titels, ist leicht zu erwerben und kann gegen Erlag der Taxen selbst in absentia erlangt werden. Unter mehreren Beispielen möge hier bloss der in jüngster Zeit dem Collegium auf ämtlichen Wege bekannt gewordene Fall von einem hiesigen Patrone der Chirurgie mitgetheilt werden, welcher von der preussischen Universität Bonn in absentia sich ein medicinisches Doctordiplom verschaffte.

Das Recht zur Ausübung der Praxis wird dort erst nach Ablegung der sogenannten Staatsprüfungen verliehen. Diese werden von eigenen Examinations-Commissionen und Medicinal-Collegien vorgenommen, in denen meist praktische Aerzte und Sanitätsbeamte fungiren. Sie sind mehr praktischer Natur und bilden die Ergänzung, ja selbst eine Art Superarbitrium der vorausgegangenen Doctoratsprüfung.

Würde demnach die Wiener Universität ähnlich den sogenannten deutschen organisirt sein, und der Lehrkörper als Facultät allein die Doctoratsprüfungen vornehmen, so ist Behufs der Erlangung des Rechtes zur Praxis die nachträgliche Staatsprüfung die natürliche Consequenz.

Allein es ist dies, abgesehen von der seit jeher an der Wiener Universität stattgefundenen Uebung und den herrschenden ganz richtigen Anschauungen des Volkes, welches sich einen Medicinæ Doctor, der nicht befähigt ist Kranke zu behandeln, nicht denken kann, auch vom Standpunkte des öffentlichen Gesundheitswohles nicht zu wünschen. Denn jene Doctoren der Medicin, welche eigentlich keine Aerzte sind, weil sie auch nicht die nöthige Ausbildung hiezu erlangten, werden doch Praxis ausüben zum offenbaren Nachtheile des Gesundheitswohles der Staatsbürger, und Oesterreich erhält zu den schon vorhandenen noch eine neue Kategorie von Sanitätsindividuen, deren Ueberwachung eine äusserst schwierige sein wird.

Stets war aber die medicinische Doctorats- und die Staatsprüfung hier in Eins verschmolzen, und selbst die grosse Kaiserin, die Gründerin der Staatsschule, wusste die Autonomie der Universität mit den Anforderungen des Staates in Einklang zu bringen.

Nebst dem Präses als kaiserlichem Commissär und dem Facultätsdecane, der wie ehemals und nach den noch gültigen kaiserl. Entschliessungen noch jetzt das Recht zur Zulassung hat, und in Verhinderungsfällen den Präses vertrat, fungirten schon damals ausser vier Professoren noch zwei andere Doctoren als Prüfungs-Commissionsmitglieder.

Gegenwärtig hat der Professorendecan, welcher nach §. 19 des provisorischen Gesetzes den ehemaligen Vicedirector vertritt, den Vorsitz bei den strengen Prüfungen, und ausser dem Doctorendecane intervenirt bloss noch beim zweiten medicinischen Rigorosum ein Doctor als Gastprüfer. Der Vorsitzende besitzt jetzt natürlich keineswegs jene Autorität, wie sie der ehemalige Präses besass, was aber der bei so wichtigen Acten nothwendigen Strenge und Ordnung gerade nicht förderlich ist.

Während die Analogie und das staatliche Interesse bei den in

neuerer Zeit eingeführten Prüfungen für praktische Berufsarten, z. B. Richteramts-, Advocaten-, Notariats-Prüfungen, dann für Forstwirthe, Ingenieurs u. dgl., ja selbst bei den theoretischen Staatsprüfungen für Juristen immer lauter dafür spricht, Männer als Examinatoren beizuziehen, welche dem Lehrkreise nicht angehören, während die Zahl tüchtiger Aerzte und Sanitätsbeamter zunimmt, und das Collegium selbst notorische Beloge für sein wissenschaftliches Wirken fortwährend liefert, bemühte man sich seinen Einfluss auf die medicinischen Fachprüfungen zu schmälern, statt ihn zu erweitern.

Und doch ist diese Forderung des Collegiums eine unabwiesbare, weil zeitgemässe.

Die Strenge und Unparteilichkeit bei der Prüfung fordert das Einhalten einer bestimmten Zeitdauer bei derselben, die Gegenwart mehrerer Examinatoren zu gleicher Zeit, den entsprechenden Wechsel derselben und die Zuziehung von Prüfern ausserhalb des Lehrkörpers. Das noch jetzt geltende preussische Staatsprüfungsreglement vom Jahre 1825 schreibt in §. 4 vor, dass als Examinatoren hiezu, so weit es thunlich, keine Universitätslehrer gewählt werden sollen, besonders nicht solche, welche an der vorausgegangenen Facultätsprüfung theilgenommen haben.

Durch gleichzeitige Beiziehung von Professoren, und in den praktischen Fächern von Doctoren, dürfte den gerechtesten Anforderungen Genüge geleistet sein. Und es wird in Wien gewiss nicht schwer sein, für letztere Kategorie geeignete Examinatoren aus sämtlichen klinischen und staatsarzneilichen Fächern zu finden, ja selbst in den theoretischen Disciplinen mangelt es nicht an würdigen Vertretern.

Durch die in ihren Elementen (Professoren und Doctoren) gleichartige Zusammensetzung solcher gemischter Commissionen an den Universitäten Oesterreichs würde die so wünschenswerthe Conformität derselben in Bezug der Erwerbung akademischer Grade leicht angebahnt werden. Zu grösserer Beruhigung für die Regierung könnten die Examinatoren für dieses Amt in Eid und Pflicht genommen werden.

Auch eine veränderte Gruppierung der Prüfungsgegenstände nach ihrer Zusammengehörigkeit, so wie die Zerfällung der jetzt durch die Masse der Fächer den Candidaten nahezu erdrückenden medicinischen Rigorosen in kleinere Gruppen ist dringend geboten, und zwar nicht minder im Interesse der Examinatoren.

Der Wegfall der Semestralprüfungen, die häufig zur blossen Formalität Behufs des Stipendiumgenusses oder der Militärbefreiung herabgesunkenen Colloquien, die allzu leicht ertheilte Frequentationsbestätigung, der mangelhafte oder gänzlich fehlende Nachweis der während einer langen Studienzeit stattgefundenen praktischen Verwendung, die Einführung der Collegiengelder, die Freiheit der Lehrer, aus dem von ihnen vertretenen Fache nur einzelne Abschnitte mit Uebergehung mancher für den praktischen Arzt und Sanitätsbeamten höchst wichtiger zu behandeln, alle diese Umstände machen eine Regulirung des Prüfungswesens höchst nothwendig.

Die gegenwärtig geltende, nicht einmal in ihrer Strenge weder betreffs der Dauer der einzelnen Rigorosen noch betreffs der Art des Examinirens durchgeführte Rigorosenordnung vom Jahre 1833 war auf ganz anderen Voraussetzungen basirt, als sie jetzt bestehen, sie ist daher nicht zeitgemäss. Dadurch, dass der Präses entfallen, der kein Lehrer war, entging den Doctoren auch ein wichtiger Vertreter bei jedem Rigorosum.

Die active Theilnahme tüchtiger und unbefangener, weil unabhängiger Examinatoren ausserhalb des Lehrkörpers wird das beste Correctiv abgeben gegen den möglichen Missbrauch der Lehr- und Lernfreiheit und die thatsächliche Erreichung des Zweckes der strengen Prüfungen mehr sicherstellen, als bisher.

Hinsichtlich der detaillirten Vorschläge zu einer neuen Rigorosenordnung bezieht sich das Collegium ehrerbietigst auf seinen Bericht an das Venerabile Universitäts-Consistorium ddo. 3. September 1850, Z. 449, und auf seine Vorstellung bei Sr. Exc. dem Herrn Unterrichtsminister ddo. 10. Februar 1860, Z. 134, obwohl auch hier wieder manche Modificationen nöthig sein dürften.

Was die Vornahme der Beerdigung nach Erlangung der sogenannten niederen Grade betrifft, so ist sie, weil kein Gegenstand des Unterrichts und sich bloss auf die künftigen Berufspflichten beziehend, selbstverständlich kein Act des Lehrkörpers, sondern der corporativen Facultät.

Die vom Jahre 1810, wo jeder Laie Zahnarzt werden konnte, sich datirende Anomalie, dass bei der zahnärztlichen strengen Prüfung der Professor der Anatomie und Chirurgie intervenirt, aber nicht der Lehrer der Zahnheilkunde, wäre sachgemäss zu beseitigen. Denn nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. März 1833 ist, um Zahnarzt zu werden, wenigstens das Patronat der Chirurgie erforderlich. Zur Prüfung seiner Befähigung als ausgebildeter Zahnarzt wäre zum Rigorosum nebst dem Fachlehrer noch ein praktischer Zahnarzt beizuziehen, der zugleich mit der gegenwärtig so hoch entwickelten Zahntechnik vollkommen vertraut ist.

Die Ausbildung und der Beruf des Apothekers steht mit dem des Arztes und daher mit dem der medic. Facultät in viel innigerem Zusammenhange als mit der philosophischen Facultät, welche sich mit der Wissenschaft an sich und nicht mit ihrer praktischen Anwendung befasst. Es dürften daher die strengen Prüfungen der Apotheker, welche gegenwärtig theilweise bei der philosophischen Facultät stattfinden, künftig besser, wie es früher der Fall war, bei der medic. Facultät allein abgehalten werden, von welcher auch das Diplom gegeben wird.

VII. Die in dem angedeuteten Sinne wieder hergestellte medic. Facultät soll in dem Genusse der bisherigen Bezüge, so wie in dem Besitze ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens gesichert werden.

Der Bezug der ihr seit 1851 entzogenen Facultäts-Matrikeltaxe möge ihr wieder gewährt und der bereits eingezogene Betrag zurückerstattet werden.

Jene Stiftungscapitalien, welche nach dem Willen ihrer Gründer der medic. Facultät (jetzt Doctoren-Collegium der medic. Facultät) zur Aufbewahrung und Verwaltung zugewiesen wurden, sich jetzt aber in den Händen der h. Statthalterei befinden, sind der Körperschaft zurückzustellen, welche sie genau nach den Bestimmungen der Stiftbriefe verwalten und verwenden wird.

Um ihre Zwecke (nach Punct IV) zu erfüllen, bedarf die Facultät materieller Mittel. Da ihr eigenthümlicher Fond sehr unbedeutend ist und sie sich einen solchen auch nicht schaffen kann, weil ihre Eintrittstaxen und der Ueberschuss ihrer Einkünfte gesetzlich in die Cassa ihrer Witwen- und Waisen Societät zu fliessen hat, so ist sie auf den Bezug der Taxen von den Facultätsacten beschränkt. Hierunter befand sich auch die Facultäts-Matrikeltaxe, welche die Studierenden der Medicin seit Gründung der Universität (denn die Statuten von 1384 und 1402 erwähnen sie schon), als Angehörige der Facultät bei ihr erlegen mussten. Erst im Jahre 1851 wurde ihr dieselbe ohne Angabe des Grundes entzogen und dadurch dem Doctoren-Collegium, so wie indirecte der Witwensocietät ein Nachtheil zugefügt. Das Doctoren-Collegium glaubt auf Grundlage des §. 35 des provisorischen Gesetzes, vermöge welchen

es die Nachfolgerin der ehemaligen Facultät ist, noch ein Recht auf den Bezug obiger Matrikeltaxe zu besitzen, wesshalb ihr der bisher entzogene Betrag zurückzuerstatten wäre.

Zu seinem unbeweglichen Vermögen rechnet das Doctoren-Collegium auch den ihm gebührenden Antheil an dem Grund- und Realitätenbesitze der Universität, namentlich an dem sogenannten neuen Universitätsgebäude, welches die Kaiserin Maria Theresia am 5. April 1756 vor der ganzen Universität feierlichst dem Rector und Universitäts-Consistorium, d. i. den Decanen, Nationsprocuratoren und Seniores, zur Tilgung einer Schuldforderung der Universität an das Aerar im Betrage von 565.852 fl. 49 kr. übergeben hatte. Dieses Gebäude wurde aber 1857, ohne die rechtlichen Besitzer zu befragen, der Universität genommen und anderen Zwecken gewidmet. Das Doctoren-Collegium fühlt sich verpflichtet, dasselbe zu Universitätszwecken zu reclamiren.

Was die von ihren Stiftern ausdrücklich der Facultät zur Aufbewahrung und Verwaltung übergebenen Stipendienfonde betrifft, die sich aber gegenwärtig laut St. H. C. Decret vom 26. Juni 1812, Z. 1224, bei der hochlöblichen n. ö. Statthalterei befinden, so soll auch hier der Wille der Stifter zur Wahrheit werden. Bei der nun den Corporationen wieder eingeräumten Autonomie in der Gebahrung mit ihren Geldern, und bei dem Umstande, als die Witwensocietät des Collegiums ihr nicht unbeträchtliches Vermögen und das Doctoren-Collegium anderweitige bedeutende Fonde (Unterstützungsinstitut, Facultäts-Aushilfsfond) selbstständig verwaltet, dürfte die Ausfolgung obiger Stipendienfonde gemäss dem Willen der Stifter an die Facultätskörperschaft keinem Anstande unterliegen.

Indem das Doctoren-Collegium vorstehende VII Anträge, welche in der von 102 Mitgliedern besuchten corporativen Plenarversammlung vom 28. November 1864 mit Ausnahme des bloss mit grosser Majorität angenommenen Punctes III sämmtlich einstimmig angenommen wurden, einem Venerabile Universitäts-Consistorium bei Erstattung der Vorschläge zur definitiven Organisation der Wiener Universität zur geneigten Berücksichtigung und Vorlage empfiehlt, gibt es sich der Ueberzeugung hin, Hochdasselbe werde in ihnen nur den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit des Collegiums an die Universität und das Bestreben erblicken, dieses Verbandes auch würdig zu sein!

Das Collegium war bemüht, den altherwürdigen stiftungsmässigen Charakter der nun an der Schwelle des zweiten halben Jahrtausends stehenden Wiener Universität mit den Anforderungen der Gegenwart in Einklang zu bringen. Bei dem nun wieder mehr zur Geltung gelangenden Selbstverwaltungsrechte anerkannter Körperschaften erwartet das Collegium mit Zuversicht, dass seine Vorschläge nicht unberücksichtigt bleiben und dass, falls bei der competenten obersten Behörde zur Regelung der Universitätsfrage commissionelle Berathungen gepflogen werden sollten, hiezu auch Vertreter des Doctoren-Collegiums der medic. Facultät beigezogen werden.

Diese letzte Bitte wagt noch das Doctoren-Collegium einem Venerabile Universitäts-Consistorium zur Befürwortung höheren Orts zu unterbreiten.

